



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]

4. [REDACTED]

5. [REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Marco Werther,
Kugelgartenstraße 26, 76829 Landau, Az: 45WV/14-01

- zu 1, 2, 3, 4, 5 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5745102-423

- Beklagte -

wegen Feststellung und Abschiebungsanordnung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 6. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 04. August 2015

am 13. August 2015

für R e c h t erkannt:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Ziff. 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Juni 2014 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich - nach übereinstimmender Erledigung des Rechtsstreits im Übrigen - noch gegen die Feststellung, dass ihnen in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zusteht.

Bei den Klägerin handelt es sich um eine Familie, bestehend aus den Eltern und drei zwischen 2006 und 2012 geborenen Kindern. Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige und stammen aus Herat. Sie reisten am 9. April 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten einen Asylantrag. Dabei gaben sie an, sie hätten Afghanistan schon im Sommer des Vorjahres verlassen und seien am 24. August 2013 nach Litauen gekommen. Dort hätten sie Asyl beantragt.

Auf das Gesuch des Bundesamtes um Wiederaufnahme der Kläger im Rahmen des Dublin-Verfahrens teilte die zuständige Abteilung des litauischen Innenministeriums unter dem 6. Juni 2014 mit, sie seien für die Kläger nicht zuständig. Die Kläger seien als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden. Ihnen sei eine bis 18. November 2014 gültige Aufenthaltserlaubnis erteilt worden. Daher unterfielen die Kläger nicht der Verordnung (EU) 604/2013 vom 26.06.2013 (Dublin III-VO).

Mit Bescheid vom 10. Juni 2014 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass den Klägern in der Bundesrepublik kein Asylrecht zustehe (Ziff. 1). Außerdem ordnete es ihre Abschiebung nach Litauen an (Ziff. 2). Es führte aus, die Kläger könnten sich aufgrund ihrer Einreise aus Litauen nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen. Eine Ausnahme nach § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG liege nicht vor. Da der Asylantrag nur nach § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG abgelehnt und die Abschiebung in den sicheren Drittstaat angeordnet werde, sei nach § 31 Abs. 4 AsylVfG lediglich festzustellen, dass den Klägern kein Asylrecht zustehe. Die Anordnung der Abschiebung in den sicheren Drittstaat beruhe auf § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Der Bescheid wurde den Klägern am 16. Juni 2014 zugestellt.

Am 23. Juni 2014 haben die Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben und zugleich die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Sie berufen sich darauf, sie könnten nicht nach Litauen zurückkehren, da dort systemische Män-

gel bestünden. Solche seien auch zu prüfen, wenn der Antrag außerhalb der Dublin III-VO geprüft werde. Sie seien dort in einem Massenlager untergebracht bzw. inhaftiert worden. Die Zustände seien unzumutbar gewesen. Zudem seien sie gezwungen worden, gegen eine Schlepperbande auszusagen, und anschließend von dieser bedroht worden. Beim Kläger Ziff. 1 komme hinzu, dass er unter starken Depressionen leide.

Mit Beschluss vom 26. August 2014 (A 6 K 2882/14) lehnte das Verwaltungsgericht Stuttgart den Antrag der Kläger auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ab.

Am 22. März 2015 wurde ein weiteres Kind der Kläger Ziff. 1 und 2 geboren. Für diesen Sohn, [REDACTED] wurde ebenfalls Asyl beantragt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 30. Juli 2015 als unzulässig ab (Ziffer 1). [REDACTED] wurde zur Ausreise aufgefordert. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung nach Litauen oder in einem anderen Staat angedroht, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Es wurde festgestellt, dass [REDACTED] nicht nach Afghanistan abgeschoben werden darf (Ziffer 2). Zur Begründung wurde ausgeführt, für das Asylverfahren von Ajub sei nach der - in seinem Fall anwendbaren - Dublin III-VO Litauen zuständig. Im Übrigen sei Deutschland auch deshalb unzuständig, weil den Eltern von [REDACTED] in Litauen subsidiärer Schutz zustehe. Der Asylantrag sei daher unzulässig. Da die Abschiebung in den sicheren Drittstaat erfolgen solle, ordne das Bundesamt nach § 34 a AsylVfG grundsätzlich die Abschiebung an. Der Erlass einer Abschiebungsandrohung sei aber als milderer Mittel ebenfalls zulässig.

Ebenfalls am 30. Juli 2015 erließ das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bezüglich der Kläger einen Ergänzungsbescheid, mit dem es die Ziffer 2 des Bescheides vom 10. Juni 2014, wonach die Abschiebung nach Litauen, angeordnet wurde, aufhob (Ziffer 1). Ferner forderte es auch die Kläger zur Ausreise auf und droht ihnen für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Litauen oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, an (Ziffer 2). Zur Begründung wurde ausgeführt, die Anordnung der Abschiebung nach Litauen im Bescheid vom 10. Juni 2014 sei aus Gründen einer einheitlichen Entscheidung aufgehoben worden. Dass der Asylantrag der Kläger un-

zulässig sei, ergebe sich aus dem Schutzstatus im sicheren Drittstaat und sei bereits im Bescheid vom 10. Juni 2015 (gemeint: 2014) festgestellt worden. Da die Abschiebung in den sicheren Drittstaat erfolgen solle, ordne das Bundesamt nach § 34 a AsyIVfG grundsätzlich die Abschiebung an. Der Erlass einer Abschiebungsandrohung sei aber als milderer Mittel ebenfalls zulässig.

Daraufhin erklärten die Beteiligten den Rechtsstreit im Hinblick auf Ziffer 2 des Bescheides vom 10. Juni 2014 übereinstimmend für erledigt.

Die Kläger beantragen,

Ziff. 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration vom 10. Juni 2014 aufzuheben.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss des Gerichts vom 23. April 2015 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten einschließlich der dem Gericht vorliegenden Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, nachdem diese in der Ladung darauf hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Über die Klage konnte die Einzelrichterin an Stelle der Kammer entscheiden, da ihr der Rechtsstreit mit Beschluss vom 23. April 2015 zur Entscheidung übertragen worden war, § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG).

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen und nach § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand dieses Klageverfahrens nur noch Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Juni 2014 ist, wonach den Klägern in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zusteht. Ziffer 2 dieses Bescheides wurde vom Bundesamt aufgehoben und ist nach übereinstimmender Erklärung der Erledigung des Rechtsstreits insoweit nicht mehr Gegenstand des Klageverfahrens. Die im Ergänzungsbescheid vom 30. Juli 2015 enthaltene Abschiebungsandrohung haben die Kläger ausdrücklich nicht zum Gegenstand dieses Klageverfahrens gemacht, sondern angekündigt, dagegen separat vorgehen zu wollen.

I. Die zulässige Klage ist begründet. Der von den Klägern angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Juni 2014 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Als rechtliche Grundlage für die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getroffene Entscheidung kommt einzig § 31 Abs. 4 i.V.m. § 26 a AsylVfG in Betracht. In Ziff. 1 des Bescheides wurde ausschließlich eine Aussage dazu getroffen, ob den Klägern das Asylrecht nach Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes zusteht. Über die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Asylantrages wurde nicht entschieden. Aus den Gründen des Bescheides, in dem nur auf die Einreise der Kläger aus Litauen als sicherem Drittstaat hingewiesen wird, ergibt sich nichts anderes. § 27 a AsylVfG kommt daher als Rechtsgrundlage der Verfügung nicht in Frage.

Nach § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kann sich ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG (sicherer Drittstaat) eingereist ist, nicht auf

das Asylgrundrecht berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt (§ 26 a Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Wird der Asylantrag nur nach § 26 a AsylVfG abgelehnt, ist nur festzustellen, dass dem Ausländer auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht (§ 31 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG). Dies ist hier der Fall, nachdem die Kläger aus Litauen, das als Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG als sicherer Drittstaat gilt (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 2315/93 - juris Rdnr. 159), in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Dabei kann offen bleiben, ob die Anwendbarkeit des § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bereits nach § 26 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG ausgeschlossen ist, was der Fall wäre, wenn die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) im Fall der Kläger anwendbar wäre und sich hieraus die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland begründen würde. Denn der vom Bundesamt getroffenen Entscheidung über den Asylantrag nach § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG steht jedenfalls entgegen, dass die Abschiebung der Kläger nach Litauen derzeit nicht angeordnet werden darf. Ohne Abschiebungsanordnung darf eine Entscheidung, die allein auf § 26 a AsylVfG gestützt wird, nicht ergehen (unten 1.). Sie darf auch nicht mit einer Abschiebungsandrohung - wie sie das Bundesamt mittlerweile ergänzend erlassen hat - verknüpft werden (unten 2.).

1. Für den Fall, dass die übrigen Voraussetzungen des § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorliegen, sieht § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vor, dass das Bundesamt die Abschiebung in den sicheren Drittstaat anordnet, „sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.“ Steht demgegenüber fest, dass eine Rückführung in den sicheren Drittstaat nicht erfolgen kann, darf eine Abschiebungsanordnung nicht ergehen. Vielmehr ist in solchen Fällen ein „normales“ Asylverfahren durchzuführen mit der Besonderheit, dass die Gewährung von Asyl durch § 26 a Abs. 1 Sätze 1 u. 2 AsylVfG gesperrt ist. Für die Fälle der Einreise eines Antragsstellers auf dem Landweg, in denen mangels ausreichender Erkenntnisse kein Dublin-Verfahren durchgeführt und eine Abschiebung in den sicheren Drittstaat nicht erwogen wird, handhabt das Bundesamt dies generell so. Diese Verfahrensweise gilt aber auch für solche Fälle, in denen die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat zwar zunächst in Betracht kam, sich dann aber als unmöglich herausgestellt hat. Für all diese Fälle ist aus § 31 Abs. 4 Satz AsylVfG und seiner Stellung innerhalb der Norm zu schließen, dass die bloße Ablehnung des Asylantrages nach § 26 a AsylVfG nicht ausreicht

(vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Stand: Mai 2015, § 34 a Rdnr. 6ff). Ein solcher Fall liegt hier vor.

Die Abschiebung der Kläger nach Litauen ist nicht möglich. Auf das Gesuch des Bundesamtes um Wiederaufnahme der Kläger nach Litauen im Rahmen des Dublin-Verfahrens hat die zuständige Abteilung des dortigen Innenministeriums am 6. Juni 2014 mitgeteilt, dass eine Verantwortlichkeit Litauens für die Kläger nicht bestehe. Den Klägern sei der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden. Damit hat Litauen erklärt, dass es nicht bereit ist, die Kläger wieder aufzunehmen. Nachdem das Bundesamt in der Folge nicht versucht hat, eine Änderung dieser Erklärung zu erreichen, ist von deren weiterer Gültigkeit auszugehen. Eine Übernahmebereitschaft Litauens im Rahmen des Dublin-Verfahrens besteht mithin nicht. Dass Litauen aufgrund anderer Regelungen verpflichtet sein könnte, die Kläger wieder aufzunehmen, ist nicht ersichtlich. Das Bundesamt hat keine weitere Anfrage an die litauischen Behörden gerichtet. Aus dem deutsch-litauischen Rückübernahmeabkommen vom 16. Dezember 1998 dürfte sich jedenfalls heute eine Verpflichtung Litauens zur Rücknahme der Kläger nicht mehr ergeben, da der Antrag auf Übernahme innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnis der Behörden von der rechtswidrigen Einreise/dem rechtswidrigen Aufenthalt hätte gestellt werden müssen (Art. 4 Abs. 1 des Rückübernahmeabkommens). Diese Frist ist abgelaufen. Folglich wäre das Bundesamt verpflichtet gewesen, ein „normales“ Asylverfahren durchzuführen.

Mit der Verpflichtung, von einer bloßen Entscheidung nach § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG abzusehen, und eine Entscheidung über den Asylantrag in der Sache zu treffen, steht nicht zugleich fest, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlingsschutz, die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus sowie die Feststellung des Bestehens von nationalen Abschiebungsverboten insgesamt materiell zu prüfen wären. Dies hängt vielmehr davon ab, ob dem Antragsteller im sicheren Drittstaat schon nationaler oder internationaler Schutz gewährt wurde. Wurde einem Antragsteller bereits Flüchtlingsschutz zuerkannt, so ist die Bundesrepublik Deutschland nach § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG verpflichtet, diesen Status zu beachten. Ein Bescheidungsinteresse des Antragstellers für eine nochmalige Entscheidung über einen solchen Antrag besteht nicht. Gleichfalls erübrigt sich eine Entscheidung zum subsidiären Schutzstatus bzw. dem Vorliegen nationaler Abschiebungsverbote. Wur-

de einem Antragsteller - wie hier - im sicheren Drittstaat der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt, gilt diese Regelung entsprechend (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.06.2014 - 10 C 7/13 - juris). In diesen Fällen ist jedoch eine - formale - Entscheidung über den Asylantrag zu treffen, der schlichte Verweis auf die Rechtsfolge des § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG genügt nicht.

2. Die Verknüpfung einer Entscheidung nach § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG mit einer Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG ist nicht zulässig. Insbesondere stellt die Androhung der Abschiebung im Verhältnis zu deren Anordnung kein milderes Mittel dar. Vielmehr handelt es sich bei der in § 34 a AsylVfG geregelten Anordnung der Abschiebung im Verhältnis zur Abschiebungsandrohung um einen Spezialfall, in dem ein Ausländer kurzfristig in einen sicheren Drittstaat oder einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, aber gerade nicht in den Herkunftsstaat abgeschoben werden soll (vgl. VG Berlin, Urt. v. 04.06.2015 - 23 K 906.14 A - juris Rdnr. 35 ff). Aus der vom Bundesamt zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bayreuth (Beschl. v. 30.10.2013 - B 3 S 13.30280 -, juris) ergibt sich nichts anderes. In der Entscheidung hat das Gericht ausgeführt, die Anwendung des § 34 AsylVfG sei nicht deshalb ausgeschlossen sei, weil die Androhung der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat lediglich in § 34 a Abs. 1 AsylVfG erwähnt wird. Insbesondere sei keine rechtliche Verpflichtung dahingehend ersichtlich, bei der vorgesehenen Abschiebung in einen sicheren Drittstaat stets eine Abschiebungsanordnung aussprechen zu müssen. Der Entscheidung lag allerdings ein Zweitantrag nach § 71 a AsylVfG zugrunde, dessen Voraussetzungen die Behörde nicht als gegeben ansah und bei dem deshalb § 71 a Abs. 4 AsylVfG angewandt wurde. § 71 a Abs. 4 AsylVfG verweist für den Fall, dass ein Asylverfahren nicht durchgeführt wird, auf die „entsprechende“ Anwendung der „§§ 34 bis 36, 42 und 43 AsylVfG“ und lässt damit die Androhung der Abschiebung ausdrücklich zu. Auf den Fall, dass das Bundesamt nur eine Entscheidung nach § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG trifft, und sich im Übrigen weder zur Zulässigkeit noch zur Begründetheit des Asylantrages einlässt, ist die Entscheidung nicht übertragbar.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO. Soweit das Verfahren eingestellt wurde, war gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zu entschei-

den. Danach erschien es sachgerecht, der Beklagten auch insoweit die Kosten aufzuerlegen, da die Anordnung der Abschiebung aufzuheben gewesen wäre, weil der jüngste Sohn der Familie nicht vollziehbar ausreisepflichtig war. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist die Entscheidung unanfechtbar. Im Übrigen gilt folgende

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der

nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist,
kann sich selbst vertreten.

gez. Heidenreich

Beglaubigt

Schweizer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

